

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Jagdgesetz abgeändert wird
(O. ö. Jagdgesetznovelle 1970)

(L - 260/1 - XX)

Die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich ist im O. ö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, getroffen.

Nach diesem Gesetz fallen den Gemeinden auch Aufgaben zu, die im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des Art. 118 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, zu besorgen sind.

Gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 haben die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

Allein diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis soll durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das O. ö. Jagdgesetz abgeändert wird (O. ö. Jagdgesetznovelle 1970), entsprochen werden.

Ergänzend hiezu ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch zu bemerken:

Zu Art. I:

Gemäß § 16 Abs. 2 des O. ö. Jagdgesetzes „hat die Gemeindevertretung drei Mitglieder (Ersatzmitglieder)“ des Jagdausschusses, dem nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes die Besorgung aller Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft obliegt, die nicht dem Obmann vorbehalten sind, zu wählen. Ergänzend zur Bestimmung des § 16 Abs. 2 bzw. über die Wahl des Jagdausschusses überhaupt bestimmen die Abs. 4 und 6 des § 16 des O. ö. Jagdgesetzes folgendes:

„(4) Die Mitglieder des Jagdausschusses werden auf die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu wählen hat, gewählt. Sie haben jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der Mitglieder fortzuführen.“

„(6) Solange ein Mitglied des Jagdausschusses Pächter der Genossenschaftsjagd oder Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft ist, ruht seine Funktion; auf die Dauer des Ruhens ist ein Ersatzmitglied einzuberufen.“

Gemäß § 8 Abs. 1 des O. ö. Jagdgesetzes „steht das Jagdrecht mit den in diesem Gesetz bestimmten Beschränkungen dem Grundeigentümer bzw. der Gesamtheit der Grundeigentümer zu“. Grundeigentümer in diesem Sinne ist vielfach auch die Gemeinde. So bestimmt etwa § 8 Abs. 3 des O. ö. Jagdgesetzes ausdrücklich, daß „Ortsgemeinden ihr Eigenjagdrecht nur durch Verpachtung ausüben dürfen“.

Die den Grundeigentümern nach dem O. ö. Jagdgesetz hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechtes auferlegten Beschränkungen und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der Grundeigentümer treffen gegebenenfalls die Gemeinde als Träger von Vermögensrechten.

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 „umfaßt der eigene Wirkungsbereich neben den im Artikel 116 Absatz 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“. Nach Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929 „ist die Gemeinde selbständiger Wirtschaftskörper“. Sie hat u. a. „das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen“.

Demnach sind sowohl die Wahl der drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Jagdausschusses gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit den Abs. 4 und 6 des O. ö. Jagdgesetzes als auch die Wahrnehmung der nach diesem Gesetz eine Gemeinde als Träger von Vermögensrechten treffenden Rechte und Pflichten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

Durch den vorgesehenen neuen § 92 a des O. ö. Jagdgesetzes wird der eingangs aufgezeigten Bezeichnungspflicht gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 entsprochen.

Zu bemerken ist darüber hinaus noch, daß im O. ö. Jagdgesetz neben den im vorgesehenen neuen § 92 a umschriebenen Aufgaben den Gemeinden noch weitere Aufgaben übertragen sind, und zwar nach § 33 (im Zusammenhang mit Einsprüchen von Jagdgenossen gegen Beschlüsse des Jagdausschusses) sowie nach den §§ 70 und 77 (im Zusammenhang mit der Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz eines Jagd- oder Wildschadens durch die beim Gemeindeamt eingerichtete Jagd- und Wildschadenskommission). Sowohl die Tätigkeiten des Jagdausschusses als auch der Jagd- und Wildschadenskommission sind nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen. Die damit in enger Verbindung stehenden Aufgaben der Gemeinde nach den §§ 33, 70 und 77 fallen aus diesem Grunde ebenfalls nicht in den eigenen, sondern vielmehr

in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Zu Art. II:

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde in den im vorgesehenen neuen § 92 a des O. ö. Jagdgesetzes umschriebenen Angelegenheiten ist gemäß § 5 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 bereits mit 31. Dezember 1965 wirksam geworden.

Die nach Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 erforderliche ausdrückliche Bezeichnung dieser Angelegenheiten als solche des eigenen Wirkungsbereiches ist gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 i. d. g. F. spätestens mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 vorzunehmen.

Erfolgt diese Bezeichnung mit einem späteren Wirksamkeitsbeginn, so wäre die gesetzliche

Regelung dieser Angelegenheiten ab 31. Dezember 1969 bis zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der die Bezeichnung herbeiführenden landesgesetzlichen Regelung mit Verfassungswidrigkeit belastet. Um dies auszuschließen und die Besorgung der im vorgesehenen neuen § 92 a des O. ö. Jagdgesetzes umschriebenen Aufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich verfassungsrechtlich für die Zeit ab 31. Dezember 1969 abzusichern, ist es daher geboten, die O. ö. Jagdgesetznovelle 1970 rückwirkend mit 31. Dezember 1969 in Kraft zu setzen.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Jagdgesetz abgeändert wird (O. ö. Jagdgesetznovelle 1970), beschließen.

Linz, am 5. Mai 1970

Pauzenberger
Obmann

Leitenbauer
Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem das O. ö. Jagdgesetz abgeändert wird (O. ö. Jagdgesetznovelle 1970)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O. ö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, wird abgeändert wie folgt:

Nach § 92 wird als neuer § 92 a eingefügt:

„§ 92 a.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

Die Wahl von drei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Jagdausschusses (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit den Abs. 4 und 6) sowie die Wahrnehmung der nach diesem Gesetz eine Gemeinde als Träger von Vermögensrechten treffenden Rechte und Pflichten sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1969 in Kraft.